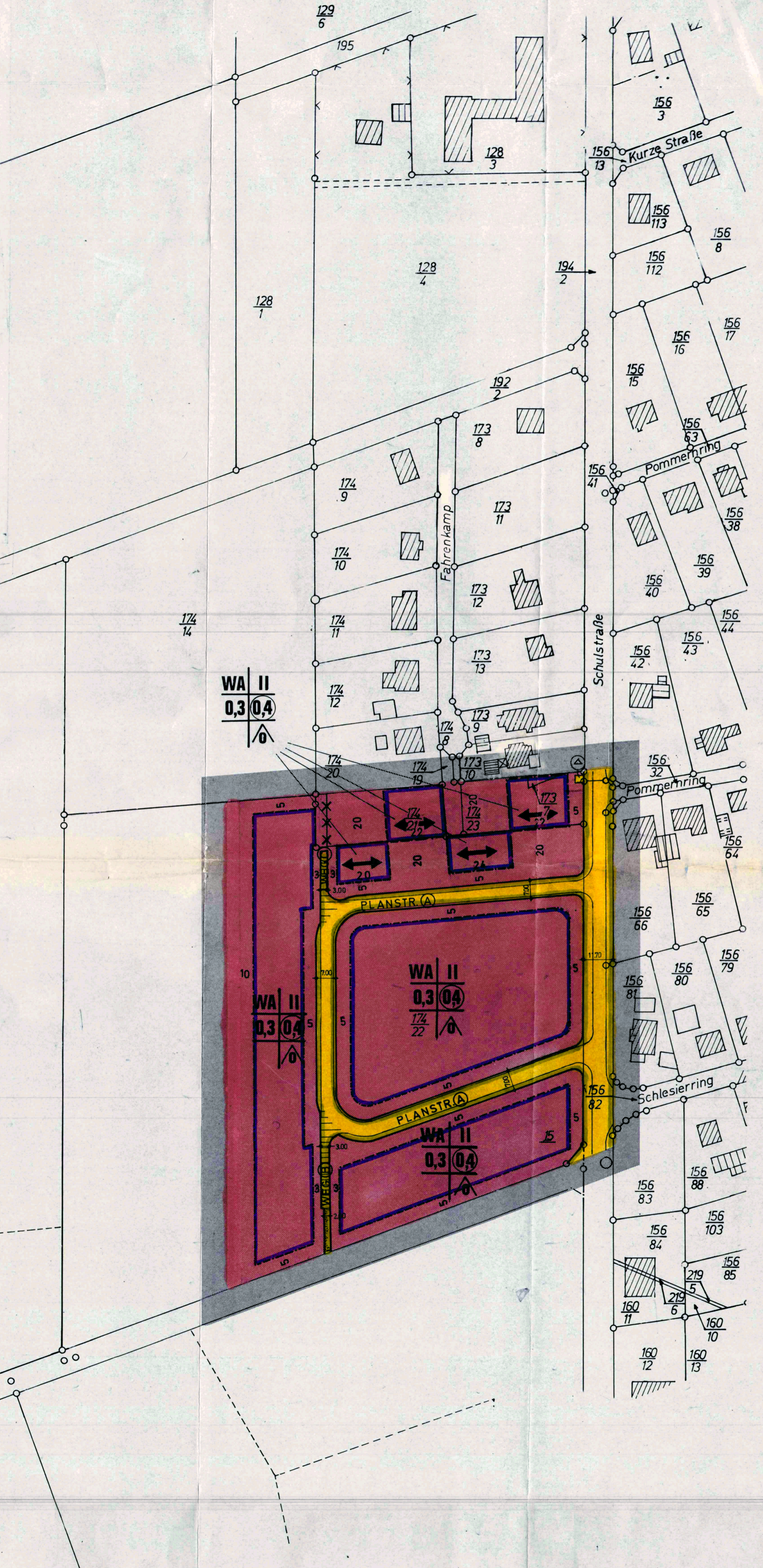


ORTSÜBERSICHTSPLAN
M 1:10.000
GELTUNGSBEREICH DES B-PLANES



Främbel mit örtlichen Bauvorschriften
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.07.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 18.02.1982 (Nds. GVBl. S. 53), i.V.m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.06.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der DVBBauG vom 10.12.1980 (Nds. GVBl. S. 490) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch das 8. Gesetz zur Änderung der NGO und der NLO vom 18.02.1982 (Nds. GVBl. S. 53), hat der Rat der G.m. Wasbüttel diesen Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung, den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Wasbüttel, den 28.09.1983
[Signature]
2. Ratsvorsitzender / Gemeindevorstand

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Mindestgrundsstücksgröße**
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG beträgt bei den zu bildenden Baugrundstücken im WA-Gebiet die Mindestgrundsstücksbreite 20 m im Mittel die Mindestgrundsstücksgröße 700 m².
- 2. Stellung der baulichen Anlagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
Die Firstrichtung der Hauptwohngebäude ist entsprechend der Einzeldarstellung im Bebauungsplan anzuordnen. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Garagen sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER GESTALTUNG

- § 1 Geltungsbereich**
Der Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschrift ist identisch mit dem Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.
- § 2 Einfriedung**
Die Grundstückseinfriedungen entlang der Straßenbegrenzungslinie sind in einer Höhe bis maximal 0,80 m auszuführen. Bezugspunkt siehe § 4.
- § 3 Dachformen**
Die Dächer der Wohngebäude im WA-Gebiet sind als symmetrische Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 20° - 40° (Altgrad) auszuführen.
Die Dächer von Nebengebäuden und Garagen sind als Flachdächer von höchstens 5° (Altgrad) Neigung auszuführen. Die Dächer der Garagen und Nebengebäude, die unmittelbar an die Wohnhäuser gebaut werden, können auch in die Dachform der Wohngebäude eingebunden werden.
- § 4 Traufenhöhe**
Die Traufenhöhe (Schnittpunkt zwischen der Gebäudewand an der Traufenseite und der Dachhaut) darf maximal 4,50 m über dem Bezugspunkt liegen. Bezugspunkt ist die mittlere Höhenlage der Fahrbahnachse des der Erschließung des jeweiligen Grundstückes dienenden Straßenabschnittes.
- § 5 Ordnungswidrigkeiten**
Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauG, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich den Vorschriften der §§ 2 - 4 dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.
Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 91 Abs. 3 und 5 der Niedersächsischen Bauordnung mit einem Bußgeld bis zu DM 50 000,- geahndet werden.

VERFAHRENSVERMERKE
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 05.11.1980 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 10.12.1980 ortsüblich bekanntgemacht.
[Signature]
Gemeindevorstand

Vervielfältigungsvermerke
Kartenunterlage: Flurkartenwerk, Flur: 1
Maßstab: 1:1000
Vervielfältigungserlaubnis für die Planunterlage erteilt durch das Katasteramt Gifhorn am 19. Sep. 1983 1983
AZ: 43-28183

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 19.09.1983).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Gifhorn, den 19. Sep. 1983 1983

[Signature]
Katasteramt

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Klaus Schroeder, Architekt, Büro für Bauleit- u. Entwicklungsplanung Städtebau, 3300 Braunschweig.
Braunschweig, den 29.08.1983
[Signature]
Planverfasser

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.03.1983 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.04.1983 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 27.04.1983 bis 27.04.1983 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.
Wasbüttel, den 28.09.1983

[Signature]
Gemeindevorstand

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 12.08.1983 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.
Wasbüttel, den 29.08.1983

[Signature]
2. Ratsvorsitzender / Gemeindevorstand

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde LANDKREIS GIFHORN (Az: 64/670-00/60164f) vom heutigen Tage unter Auflagen/Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 17. November 1983 gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.
Gifhorn, den 17. November 1983 LANDKREIS GIFHORN
der Oberkreisdirektor

[Signature]
Genehmigungsbehörde

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom 198 (Az:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am 198 beigetreten.
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom 198 bis 198 öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 198 ortsüblich bekanntgemacht.
Wasbüttel, den 198

[Signature]
Gemeindevorstand

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 31.12.1983 1983 im Amtsblatt Nr. 19 für den Landkreis Gifhorn bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 31. Dezember 1983 rechtsverbindlich geworden.
Wasbüttel, den 02. Januar 1984

[Signature]
Der Bürgermeister und Gemeindevorstand

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht - geltend gemacht worden.
Wasbüttel, den 08.01.1985
[Signature]
Gemeindevorstand

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG) (§ 1 - 15 BauNVO)
WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG) (§ 16 - 21 a BauNVO)
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0.3 Grundflächenzahl
0.4 Geschossflächenzahl

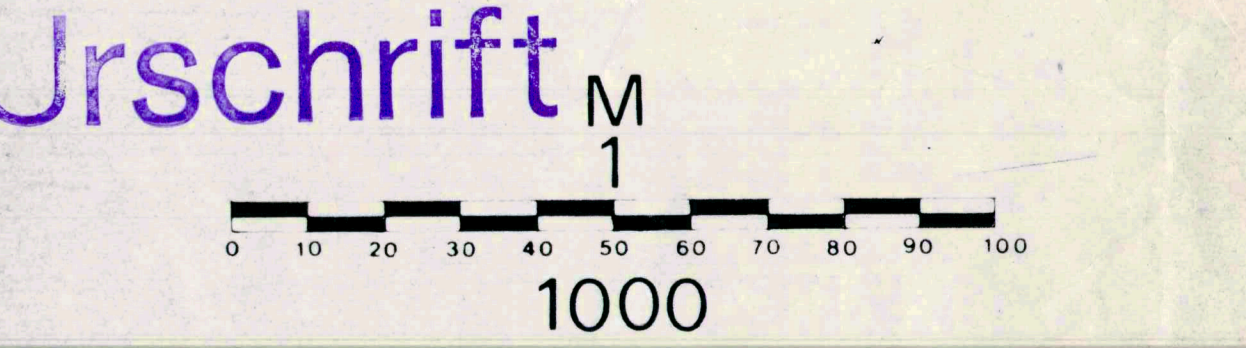
BAUWEISE, BAUGRENZE
△ offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
— Baugrenze
↔ Stellung baulicher Anlagen siehe textliche Festsetzungen Nr. 3

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
■ Straßenverkehrsflächen
— Straßenbegrenzungslinie
FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
⊙ Umformerstation

SONSTIGE FESTSETZUNGEN
□ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)

******* Abgrenzung der Flächen sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen: Abweichende Ausrichtung der Baukörper

BEBAUUNGSPLAN NR.7
,FAHRENKAMP - SÜD'
OT WASBÜTTEL
GEMEINDE WASBÜTTEL
LANDKREIS GIFHORN



BSB PLANUNGSBÜRO KLAUS SCHROEDER ARCHITEKT
STADTENTWICKLUNG STADTEBAU BAULEITPLANUNG
3300 BRAUNSCHWEIG JASPERALLEE 18 TELEFON 0531 / 3383 05

ENTWURFS - BEGRÜNDUNG

gemäß § 9 Abs. 8 des Bundesbaugesetzes (BBauG) zum Bebauungsplan
Nr. 7 "FAHRENKAMP SÜD" der Gemeinde Wasbüttel
- Landkreis Gifhorn -

I. ALLGEMEINES

1. Lage und Funktion im Raum

Die zur Samtgemeinde Isenbüttel zugehörige Gemeinde Wasbüttel liegt im südlichen Kreisgebiet am Nordrand des Papenteichs.

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm 1977 des Verbandes Großraum Braunschweig hat die Gemeinde Wasbüttel mit z. Z. 1160 Einwohnern keine besondere Entwicklungsaufgabe erhalten.

Die Gemeinde hat lediglich im Rahmen der Eigenentwicklung Baugrundstücke zur Verfügung zu stellen.

Eigenentwicklung läßt die Berücksichtigung der wachsenden Bedürfnisse der ansässigen Bevölkerung, der Erfordernissen der örtlichen gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft sowie der städtebaulichen Sanierung zu, schließt aber eine sich im wesentlichen durch Zuzug entwickelnde oder gezielte Bevölkerungs- und Gewerbeansiedlung aus.

2. Bestehende Rechtsgrundlage

Mit gleichzeitiger Aufstellung dieses Bebauungsplans wird von der Samtgemeinde Isenbüttel die 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans 1978 im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BBauG betrieben.

3. Veranlassung, Ziel und Zweck der Planaufstellung

Zur Bereitstellung von weiteren Baugrundstücken für die in Absatz 1 beschriebene Eigenentwicklung und zur Gewährleistung einer geordneten Bebauung haben den Rat der Gemeinde Wasbüttel veranlaßt, den Bebauungsplan Nr. 7 "FAHRENKAMP SÜD" aufzustellen.

4. Lage und nachbarliche strukturelle Gegebenheiten des Plangebietes

Das im Südwesten von Wasbüttel gelegene Plangebiet schließt an eine nach dem 2. Weltkrieg entstandene Wohnsiedlung an, die in ihrer Nutzung ausschließlich von einer reinen Wohnbebauung bestimmt wird.

ANLAGE 4

II. INHALT DES BEBAUUNGSPLANS

1. Art der baulichen Nutzung

In Anbetracht der das Plangebiet im Osten und Norden umgebenden Wohnbebauung und der ländlichen Prägung ist die Nutzungsart "Allgemeines Wohngebiet" nach § 4 der BauNVO festgesetzt worden.

2. Maß der baulichen Nutzung

In Anbetracht der gewünschten und der den Siedlungscharakter bestimmenden Hausform des eingeschossigen, freistehenden Einfamilienhauses mit ausgebautem sowohl auch mit unausgebautem Dachgeschoß ist entsprechend der Begriffsbestimmung des § 2 der NBauO die Vollgeschoßzahl mit zweigeschossig höchstzulässig festgesetzt. Die im Rahmen der örtlichen Bauvorschriften festgesetzte Traufenhöhe soll gewährleisten, daß das über dem Erdgeschoß liegende Geschoß im Falle eines Ausbaues als Dachgeschoß anzusehen ist, jedoch als anrechenbares Vollgeschoß im Sinne des § 2 Abs. 6 NBauO gilt. Die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschoßflächenzahl (GFZ), die angibt, wieviel Quadratmeter Grund- und Geschoßfläche je m² Grundstücksfläche bebaut werden kann, ist für den gesamten Planbereich eine GRZ von 0,3 und eine GFZ von 0,4 festgesetzt.

3. Bauweise, Baugrenzen

Für den gesamten Planbereich ist aufgrund der vorherrschenden und gewünschten Hausform des freistehenden Einfamilienhauses die offene Bauweise - nur Einzelhäuser zulässig - festgesetzt worden. In Verzicht einer zu starken städtebaulichen Bindung sind für die überbaubaren Flächen nur Baugrenzen festgesetzt.

4. Mindestgrundstücksbreite und Mindestgrundstücksgröße

In Ausschließung zu kleiner und schmaler Grundstücksbildungen setzt der Bebauungsplan eine Mindestgrundstücksbreite von 20 m und eine Mindestgrundstücksgröße von 700 m² fest.

5. Stellung der baulichen Anlagen

Die künftigen Wohngrundstücke nördlich der Planstraße (A) zwischen Wohnweg (D) und Schulstraße werden bedingt durch den beabsichtigten Grundstückszuschnitt die Stellung der baulichen Anlagen - die sich nur auf das Wohngebäude bezieht - festgesetzt.

TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

1. Verkehrliche Erschließung

Die im Osten des Plangeltungsbereichs verlaufende Schulstr. bildet die HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE, an die die Planstraße (A) als Ringstraße in einer Breite von 7,00 m anbindet. Zur Querschnittsgestaltung der Planstraße (A) wird vorgeschlagen, diese mit beidseitigen Hochbordanlagen - die äußere aus Fußweg mit 1,50 m Breite und die innere als Schrammbord mit 0,50 m Breite auszuführen. Durch das überbreite Querprofil der schwach frequentierten Schulstraße wird auf die zusätzliche Festsetzung von Parkflächen für den ruhenden Verkehr auf der Planstraße (A) verzichtet. Zum südlich verlaufenden Feldweg ist eine fußläufige Verbindung festgesetzt.

2. Wasserversorgung

Durch den Wasserverband Gifhorn ist eine ausreichende Wasserversorgung der geplanten Baugrundstücke sichergestellt.

3. Schmutz- und Regenwasserbeseitigung

Die anfallenden Schmutz- und Oberflächenwasser werden in einem Kanalsystem in den südlich des Ortes gelegenen Klärteich, der für etwa 1000 EGW konzipiert und für ca. 250 EGW noch aufnahmefähig ist, eingeleitet.

4. Stromversorgung

Ebenfalls sichergestellt ist die Stromversorgung des Plangebietes durch die Landelektrizität in Wolfsburg, die die Gemeinde Wasbüttel durch 20 KV-Verbundleitungen mit elektrischer Energie versorgt. Zur Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie ist bereits eine Kabelstation innerhalb des Plangebietes auf der Nordostecke des Flurstückes 174/23 installiert worden.

5. Gasversorgung

Aufgrund weltweiter Ölverknappung ist für den Ort Wasbüttel der Anschluß an das überregionale Gasversorgungsnetz durch den in jüngster Zeit gebildeten Energieträger der Gasversorgung im Landkreis Gifhorn GmbH mittelfristig vorgesehen.

IV. SOZIALE EINRICHTUNGEN

Kinderspielplatz

Gemäß § 2 (1) Niedersächsisches Gesetz über Spielplätze ist hier die Ausweisung eines Spielplatzes für Kleinkinder nicht erforderlich, da der Bebauungsplan Einzelhäuser festsetzt und somit eine Belegung der Baugrundstücke mit mehr als zwei Wohneinheiten nicht in Betracht kommt.

Von der Ausweisung eines Spielplatzes für Kinder kann gemäß § 5 (2) Niedersächsisches Gesetz über Spielplätze abgesehen werden, da der Schulsportplatz in zumutbarer Entfernung liegt, auf dem kürzlich ein Bolzplatz angelegt wurde. Außerdem bietet die Dorfrandlage vielfältige Spielmöglichkeiten auf natürlichem Gelände.

V. BODENORDNENDE UND SONSTIGE MASSNAHMEN, FÜR DIE DER BEBAUUNGSPLAN DIE GRUNDLAGE BILDEN SOLL

a) Umlegung

Die Umlegung ist erforderlich - wenn eine Neuordnung bzw. Inanspruchnahme der Grundstücke durch vertragliche Regelung nicht erreicht werden kann -, um insbesondere eine gleichmäßige Belastung der Eigentümer zu gewährleisten, die in unterschiedlichem Umfang Flächen für öffentliche Zwecke abgeben müssen.

b) Enteignung

Sofern eine vertragliche Regelung nicht möglich ist oder eine Umlegung nicht erfolgt, kann eine Enteignung erforderlich werden.

VI. DER GEMEINDE VORAUSSICHTLICH ENTSTEHENDE KOSTEN

1. Zusammenfassende Darstellung der kostenverursachenden Maßnahmen

Für die Durchführung der Erschließungsmaßnahmen und voraussichtlich entstehenden Folgemaßnahmen sind überschlägig DM 437.000,00 ermittelt worden. Hierfür sind DM 5.000,00 für die kommunalen Folgekosten angesetzt, die vorwiegend für die Unterhaltung der Erschließungsanlagen erforderlich sind. Die Finanzierung der Folgekosten einschließlich der Kosten unter 2.1. c sind durch die Aufnahme im Finanzplan 1979 - 1983 unter der Rubrik - Vermögen - der Gemeinde Wasbüttel und die unter 2.2.a) durch die Aufnahme im Finanzplan 1979 - 1983 unter der Rubrik - Vermögen - der Samtgemeinde Isenbüttel gesichert.

2. Kostenberechnung im einzelnen:

2.1. Umfang des Erschließungsaufwandes (§ 128 i.V. mit § 40 BBauG) für

a) den Erwerb, die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen	DM	54.000,00
b) die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschl. Einrichtung für ihre Entwässerung und ihre Beleuchtung	DM	192.000,00
c) Kostenverteilung aufgrund der Satzung über Erschließungsbeiträge -		
Gesamtkosten	DM	246.000,00
Erschließungsbeiträge	DM	<u>221.400,00</u>
Gemeindeanteil 10 % =	DM	24.600,00

2.2 Kosten die nicht zum Erschließungsaufwand gehören (§ 128 Abs.3 BBauG)

a) Kanalkosten (§ 127 Abs.4 BBauG) -		
Gesamtkosten	DM	186.000,00
Abgaben lt. Satzung	DM	<u>-,-</u>
Gemeindeanteil	DM	-,-
b) Kosten der Wasserversorgungsanlagen (§ 127 Abs.4 BBauG) Gesamtkosten	DM	38.000,00
Abgaben lt. Satzung	DM	<u>-,-</u>
Gemeindeanteil	DM	-,-

2.3 Voraussichtliche Kosten kommunaler Folgemaßnahmen (Unterhaltung d. Erschließungsanlagen)

DM 5.000,00

2.4 Zusammenstellung der Gemeinde verbleibender Kosten aus 2.1 c) DM 24.600,00
aus 2.3 DM 5.000,00

DM 29.600,00

=====

VII Städtebauliche Werte

- a) Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von 2,371 ha
- b) Erschließungsflächen 1. Straßen, Wege und Plätze

Bezeichnung	Querschnitt m	Länge m	Eckabrd ² u. dg l. m ²	Flächen m ²
Schulstraße	11,70	145,00	-	1.697,00
Planstraße (A)	7,00	272,00	14	1.918,00
Wohnweg (B)	3,00	35,00	14	119,00
Wohnweg (C)	3,00	23,00	27	96,00
Fußweg	2,00	17,00	-	34,00
Straßenflächen				3.864,00
Parkflächen				-
Kinderspielplatz				-
Erschließungsflächen insgesamt:				3.864,00 = 0,384 ha

(16,3% des Bruttobaugebietes)

c) Nettobauland beträgt mithin	1,987	ha
davon sind bereits bebaut	-	ha
für die Bebauung noch zur Verfügung stehendes Bauland	-	ha

d) Besiedlungsdichte:

vorhanden sind	-	Wohnhäuser mit	-	WE
geplant sind	24	Einfamilienhäuser mit	<u>24</u>	<u>WE</u>

24 WE x 2,3 Pers. = 55 Personen
Besiedlungsdichte = 28 Personen je ha Nettobauland

e) Bei der geplanten Wohnungsdichte ergeben sich

im WA-Gebiet mit 1-geschossiger
Bebauung mit einer GFZ von 0,4 = 7.948,00m² Geschoßfläche

VIII. BEGRÜNDUNG ZU DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER GESTALTUNG

1. Rechtsgrundlage

Um bestimmte städtebauliche und baugestalterische Absichten zu verwirklichen, kann die Gemeinde durch örtliche Bauvorschriften über Gestaltung für bestimmte Teile des Gemeindegebietes besondere Anforderungen gemäß § 56 NBauO festsetzen.

2. Anlaß, Ziel und Zweck der Gestaltungsvorschriften

Die gestalterischen Festsetzungen beziehen sich nur auf das Dach. Zusätzlich zur Festsetzung der Zaunhöhe soll hiermit bezweckt werden, daß die straßenbegleitende Einzäunung nicht höher als 80 cm vorgenommen wird.

Außerdem wird durch Begrenzung der Traufhöhe gewährleistet, daß das Bild des eingeschossigen Einfamilienhauses entsteht, obwohl durch die Festsetzung "11-geschossig zulässig" ein nach § 2 Abs. 6 NBauO als Vollgeschoß einzustufendes Dachgeschoß zulässig ist.

3. Inhalt der Gestaltungsvorschriften

1. Dächer

Das Satteldach wird vorgeschrieben, weil dies die häufigste Dachform in diesem Bereich Wasbüttel ist und diese minimale Einseitigkeit städtebaulich erwünscht ist.

2. Traufhöhe

Die Begrenzung der Traufhöhe auf maximal 4,50 m über Oberkante Erdgeschoßfußboden wurde gewählt, um jedenfalls eine ablesbare II-Geschossigkeit im aufgehenden Mauerwerk zu unterbinden.

3. Zaunhöhe

Durch die Begrenzung der Zaunhöhe von maximal 80 cm werden unerwünscht große Höhenversprünge innerhalb der straßenseitigen Einzäunung verhindert.

4. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 Nieders. Bauordnung, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der §§ 1 - 3 dieser örtlichen Bauvorschrift entsprechen.

IX. VERFAHRENSVERMERKE

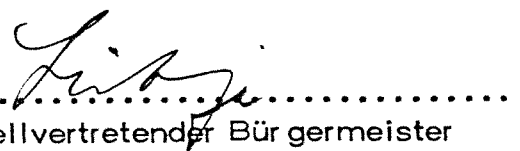
Diese Begründung hat mit dem Bebauungsplan Nr. 7 "FAHRENKAMP SÜD" mit den örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung und dem Städtebaulichen Entwurfsplan in der Zeit vom 27. April 1983 bis 27. Mai 1983 öffentlich gemäß § 2 a (6) Bundesbaugesetz ausgelegt.

Der Rat der Gemeinde Wasbüttel hat in der Sitzung vom 12.08. 1983 die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 7 "FAHRENKAMP SÜD" beschlossen.

Wasbüttel, den 15.08.1983



Ratsvorsitzender



1. stellvertretender Bürgermeister

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor-umstehende Abschrift/Ablichtung (.8 Seiten) mit der vorgelegten Urschrift/Ausfertigung/beglaubigten/einfachen/

Abschrift/Ablichtung der/des Entwurfsbe-
gründung übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei in
Landkreis Gifhorn erteilt.

Wasbüttel, den 14.09.1984

GEMEINDE WASBÜTTEL
Der Gemeindedirektor

